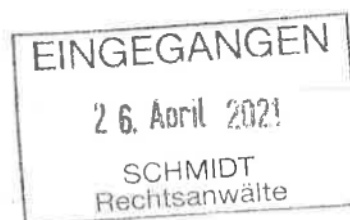




VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache



- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Schmidt und Raquet,
König-Karl-Straße 49, 70372 Stuttgart, Az: 10/NR D3/885-18

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Stuttgart des Bundesamtes,
Referat 52 A,
Wolframstraße 62, 70191 Stuttgart, Az:

- Beklagte -

wegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz, Feststellung von
Abschiebungsverboten sowie Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 8. Kammer - aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. April 2021 durch den Richter Schönberger als Einzelrichter

am 21. April 2021

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 1 und 3 bis 6 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 10.01.2018 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des – gerichtskostenfreien – Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und, jeweils hilfsweise, die Zuerkennung subsidiären Schutzes sowie die Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten.

Der am [REDACTED] 1998 geborene Kläger ist kamerunischer Staatsangehöriger, gehört zur Volksgruppe der Bangangte und ist christlichen Glaubens. Nach eigenen Angaben verließ er sein Heimatland am [REDACTED] 2016 und reiste am [REDACTED] 2017 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 08.01.2018 stellte er beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) einen förmlichen Asylantrag.

Im Rahmen der persönlichen Anhörung beim Bundesamt am 10.01.2018 und am 14.09.2018 trug der Kläger zur Begründung seines Asylbegehrens im Wesentlichen vor: Er sei homosexuell. In der Schule habe er seinen Mitschüler [REDACTED] kennengelernt, mit dem er eine sexuelle Beziehung geführt habe. Eines Tages habe er an diesen im Unterricht einen Brief geschrieben, der in die Hände seiner Mitschüler geraten sei. Dadurch sei seinen Lehrern und seinen Eltern bekannt geworden, dass er homosexuell sei. Er habe daraufhin die Schule verlassen müssen und seine Eltern hätten ihn verstoßen. Nachdem er zwei Wochen auf der Straße gelebt habe, sei er mit Hilfe eines anderen Freundes nach [REDACTED] gegangen, um dort zu arbeiten. Er habe dort in dem Salon seines Freundes Maniküre gemacht. In [REDACTED] habe er einen Mann getroffen, der ihm gefallen habe. Er habe diesen angesprochen, sich mit ihm in einem Hotel verabredet und ihn dort getroffen. Plötzlich seien Männer in dem Zimmer gestanden, hätten ihn zusammengeschlagen und auch mit Rasierklingen geschnitten. Zur Behandlung habe er sich ins Krankenhaus begeben. Nach der Entlassung aus dem Krankenhaus habe er versucht, sich umzustellen und mit Frauen zusammen zu sein. Dies sei ihm aber nicht gelungen, da er für die Frau nichts empfunden habe. Als er dann vom Tod von [REDACTED] erfahren habe, habe er sich in Kamerun nicht mehr sicher gefühlt und sei ausgereist.

Mit Bescheid vom 25.09.2018 lehnte das Bundesamt die Anträge des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1 des Bescheids), auf Asylanerkennung (Ziffer 2) und auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ab (Ziffer 3); zugleich stellte es fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG

nicht vorliegen (Ziffer 4) und forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Kamerun oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung beziehungsweise im Falle der Klageerhebung spätestens 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen (Ziffer 5); das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG befristete das Bundesamt auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 6). Der Bescheid wurde am 01.10.2018 zugestellt.

Am 11.10.2018 hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung nimmt er zunächst auf seine Ausführungen im Verwaltungsverfahren Bezug. Ergänzend weist er darauf hin, dass er in den beiden Anhörungen stimmig geschildert habe, dass er homosexuell sei und auf das Ausleben seiner Homosexualität nicht mehr verzichten könne. Seine Homosexualität sei für seine Identität ein prägendes Merkmal, das einen konstitutiven Bestandteil seiner Persönlichkeit darstelle. In Kamerun unterlägen Homosexuelle sozialer Ächtung und Ausgrenzung sowie staatlicher Verfolgung. Ihm drohten dort Haftstrafen oder sogar der Tod.

Im Termin der mündlichen Verhandlung am 16.04.2021 gab der Kläger zunächst im Wesentlichen an: Ihm gehe es sehr gut. Er arbeite gegenwärtig bei [REDACTED]. In seiner Freizeit sei er mit seinem Freund zusammen und gehe etwa spazieren. Nach Kamerun habe er keinen Kontakt mehr. Er habe zwar die Nummer von seiner Mutter bekommen und habe dieser geschrieben, sie habe jedoch nicht geantwortet.

Auf seine Fluchtgründe angesprochen, führte der Kläger im Wesentlichen aus: Er habe Kamerun verlassen, weil er homosexuell sei. Er sei sehr oft geschlagen worden, habe zwei Wochen in einer Zelle verbracht und habe sich nicht mehr in Sicherheit gefühlt. Deswegen sei er aus Kamerun ausgereist. Seine Familie habe ihn verstoßen, weil er homosexuell sei. Auf die Aufforderung, den Anlass seiner Ausreise näher zu beschreiben: Er habe Kamerun am [REDACTED] 2016 verlassen. Wenn man in Kamerun homosexuell sei und in flagranti erwischt werde, komme man ins Gefängnis. Man habe ihn nach fünf Monaten angerufen und ihm mitgeteilt, dass sein Freund in seinem Zimmer in Limbe tot aufgefunden worden sei. Auf Nachfrage, nach welchem Ereignis man ihn fünf Monate später über den Tod seines Freundes informiert habe: Er sei in Douala in

der Schule gewesen. Dort habe es Probleme gegeben. Er habe einen Brief an seinen Freund [REDACTED] geschrieben. Dieser sei zu Boden gefallen. Ein Mitschüler habe ihn aufgehoben und dem Lehrer gegeben. Daraufhin seien seine Eltern in die Schule vorgeladen worden. Seine Eltern hätten gefragt, ob es stimme, was ihm vorgehalten werde. Er habe geantwortet, dass er und [REDACTED] ein Paar seien. Seine Eltern hätten ihn dann aus dem Haus gejagt. Auch [REDACTED] sei in der Folge von dessen Eltern zuhause hinausgeworfen worden. Er habe dann zwei Wochen auf der Straße gelebt. Er habe sich in dieser Zeit noch dreimal mit [REDACTED] getroffen. Dieser habe sich dann in [REDACTED] niederlassen wollen. Es habe einen Freund gegeben, der in Douala Waren gekauft und verkauft habe, aber in [REDACTED] gewohnt habe. Diesem habe er erzählt, dass er gegenwärtig auf der Straße lebe. Der Freund habe ihm angeboten, mit ihm nach [REDACTED] zu gehen und gegebenenfalls bei ihm zu arbeiten. Dieser habe ihn dann nach [REDACTED] mitgenommen. Der Freund habe dort einen Salon für Maniküre und Pediküre. Er habe in diesem Bereich einen Test absolviert und bestanden und danach in dem Salon gearbeitet. Gewohnt habe er ebenfalls bei diesem Freund. Bei der Arbeit habe er einen Herrn kennengelernt. Er habe mit diesem gesprochen und sie hätten ihre Nummern ausgetauscht. Sie hätten dann ein Treffen im Hotel vereinbart. Dort hätten sie sich getroffen und seien aufs Zimmer gegangen. Er sei auf dem Bett gelegen. Der Mann sei gestanden und habe mit seinem Telefon etwas gemacht. Plötzlich seien Männer hereingestürmt. Sie hätten ihn geschlagen und ihn am Arm, am Kopf und am Auge geschnitten. Er sei danach für zwei Wochen im Krankenhaus gewesen. Er habe die Polizei nicht anrufen und darüber informieren können, weil er Angst vor einer Verurteilung gehabt habe. Die Rezeptionistin habe ihm gegenüber eingestanden, dass sie schuld an dem Vorfall sei, weil sie die Männer ins Hotel hineingelassen habe. Nachdem der Freund, bei dem er gewohnt habe, von seiner Homosexualität erfahren habe, habe er ihn aus seinem Haus geworfen. In der Folge habe er versucht mit einem Mädchen zusammen zu sein. Dabei habe er jedoch kein Vergnügen verspürt. In [REDACTED] habe er noch telefonischen Kontakt zu [REDACTED] gehabt, den Kontakt aber dann verloren. Irgendwann habe dann ein Freund angerufen und habe gesagt, dass [REDACTED] in seinem Zimmer in Limbe tot aufgefunden worden sei. Deswegen habe er Angst gehabt. Er habe sein Geld genommen – es seien 100.000 CFA gewesen – und sei nach Nigeria geflohen. Dort habe er wiederum in einem Maniküre-Salon gearbeitet und habe bei der Besitzerin dieses Salons bleiben dürfen. Er habe dann einen Nigerianer kennengelernt und sie seien zusammen gewesen. Die Besitzerin sei für ihn wie eine große

Schwester gewesen. Sie habe auch erfahren, dass er homosexuell sei. Sie habe daraufhin nichts mehr mit ihm zu tun haben wollen und habe ihn davongejagt, weil sie Angst um ihren Salon gehabt habe. Sie sei auch zu seinem Freund gegangen und habe diesen bedroht. Sein Freund habe dann zu ihm gesagt, dass die Region muslimisch sei und auch er Probleme bekommen könne, wenn sie entdeckt würden. Deswegen hätten sie sich getrennt. Auf Nachfrage, wie das Hotel in [REDACTED] geheißen habe, in dem er sich mit dem Mann getroffen habe: Das Hotel heiße [REDACTED]. Auf die Bitte, seine sexuelle Orientierung näher zu beschreiben: Er sei zuhause gewesen, habe nur Schwestern gehabt und die meisten seiner Freunde seien Frauen gewesen. Wenn er zuhause gewesen sei, hätten viele gesagt, dass er sich wie eine Frau benehme. Seine Homosexualität zeige sich auch daran, dass er sich nicht von Frauen, sondern von Männern sexuell angezogen fühle. Auf die Frage, wer gesagt habe, dass er sich wie eine Frau benehme: Das seien seine ältere und seine jüngere Schwester und auch die Leute in seiner Umgebung gewesen. Auf die Frage, wann sie das zu ihm gesagt hätten: Dies sei von Anfang an so gewesen, als er noch sehr klein gewesen sei. Sie hätten ihm das ständig gesagt. Auf Nachfrage, wie dies für ihn gewesen sei und wie er sich dabei gefühlt habe: Er habe sich beschämt gefühlt, als sie dies gesagt hätten. Er habe sich anders gefühlt. Auf Nachfrage, ob er über diese Gefühle mit jemandem gesprochen habe: Seine Schwestern hätten gesagt, er benehme sich wie einen Frau. Sie hätten ihm auch Kleidung von ihnen gebracht. Er habe sein wollen wie sie. Auf Nachfrage, ob er mit seinen Eltern darüber gesprochen habe bzw. wie seine Eltern darauf reagiert hätten: Seine Eltern hätten sich dadurch gestört gefühlt, wenn er sich so benommen habe und wenn er diese Kleidung gehabt habe. Auf die Frage, ob sie etwas gesagt hätten: Sie hätten gesagt, dass er seltsam sei und sich wie seine Schwestern benehmen würde. Bei dem Vorfall in der Schule hätten sie dann erfahren, dass er mit seinem Freund zusammen gewesen sei und mit diesem geschlafen habe. Er habe ihnen die Wahrheit gesagt. Auf die Frage, wann und wie er bemerkt habe, dass er sich zu Männern hingezogen fühle: Das habe er gemerkt, als er im Krankenhaus in [REDACTED] gewesen sei. Danach habe er versucht, mit einer Frau zusammen zu sein. Er habe dabei gemerkt, dass ihm das kein Vergnügen bringe. Dann habe er gewusst, dass er schwul sei und habe dies akzeptiert. Auf die Frage, ob er dies nicht schon während der Beziehung zu [REDACTED] gemerkt habe: Anfang 2015 sei er noch Jungfrau gewesen. [REDACTED] sei älter als er gewesen. Dieser habe mitbekommen, dass er fe-

minine Gesten habe. ■■■ habe ihm gesagt, dass auch Männer zusammen sein könnten. Sie seien dann zusammen gewesen und hätten miteinander geschlafen. Das habe ihm Vergnügen bereitet. Auf die Frage, wie er sich mit der Erkenntnis, sich zu Männern hingezogen zu fühlen, gefühlt habe: Das sei ja nach den zwei Wochen im Krankenhaus gewesen. Er habe Angst gehabt, dass er verurteilt werden und sterben würde. Er habe sich mit einem Mädchen zusammen tun wollen. Er habe aber keinerlei Gefühle für sie gehabt. Deshalb habe er beschlossen zu fliehen. Auf Vorhalt, dass er beim Bundesamt angegeben habe, durch den Geschlechtsverkehr mit Männern festgestellt zu haben, sich für Männer zu interessieren: Er habe das festgestellt, als er mit ■■■ geschlafen habe. Aber er sei so geboren. Er habe von Kindheit an feminine Bewegungen. Auf die Frage, ob er erst von ■■■ erfahren habe, dass es homosexuelle Männer gebe: Er sei noch jung und noch Jungfrau gewesen. Zu diesem Zeitpunkt habe er nicht gewusst, dass Homosexualität etwas sei, das verurteilt werde. Er habe auch nicht gewusst, was Homosexualität sei. Auf die Frage, wie er einen homosexuellen Mann erkenne: Er erkenne das an seinem Blick, an seiner Art und an seinen Bewegungen, insbesondere an der Art wie er gehe. Auf die Frage, wie er auf ■■■ aufmerksam geworden sei: Er habe sich für ■■■ interessiert, weil dieser ihn angesprochen habe und sie Liebe gemacht hätten. Er habe ■■■ geliebt und ■■■ habe ihn geliebt. Auf die Frage, wie und wo es zu der Annäherung zu ■■■ kam: Kennengelernt hätten sie sich in der Schule. ■■■ sei vor ihm gesessen und sie hätten sich unterhalten. Sie hätten dann auch Hausaufgaben zusammen gemacht und sich angefreundet. Sie seien viel zusammen gewesen. Irgendwann habe ■■■ gesagt, dass sie sich auch zusammen tun könnten. Er habe nicht weiter nachgedacht und habe das akzeptiert. So seien sie zusammen gekommen. Der Kläger zeigt dem Gericht ein Foto auf seinem Mobiltelefon, auf dem er und ■■■ im Jahr 2015 zu sehen seien. Auf die Frage, ob er das Foto damals aufgenommen habe oder woher er dieses habe: Er habe dieses Foto letztes Jahr bekommen. Es habe einen Mann aus seinem Stadtviertel gegeben. Er wisse nicht, ob dieser mit ■■■ ausgegangen sei. Dieser Mann habe ihm auf Facebook geschrieben und ihm das Foto geschickt. Auf Nachfrage, aus welchem Grund der Mann ihm das Foto geschickt habe: Dieser habe gesagt, dass ■■■ nicht mehr da sei und er es ihm deswegen schicken wolle. Auf die Frage, was er an ■■■ besonders geschätzt habe: Am meisten habe er geschätzt, wie sie zusammen Liebe gehabt hätten. ■■■ habe ihm aber auch viel geholfen, etwa im Unterricht. Aber am Ende sei es so gewesen, als ob

■ ihn mit jemand anderem betrügen würde. Er habe deswegen begonnen, sich zurückzuziehen. Deshalb habe er auch den Brief an ■ geschrieben, den er ihm habe geben wollen. Auf die Frage, wer die Frau gewesen sei, mit der er in ■ habe zusammen sein wollen. Es sei eine Frau in ■ gewesen. Er habe ihr den Hof gemacht, aber sie seien eigentlich nicht zusammen gewesen. Auf Nachfrage, warum er ausgerechnet diese Frau ausgesucht habe: Sie sei dort in seinem Bezirk und in seiner Generation gewesen. Er habe sich ihr angenähert, aber das habe zu nichts geführt. Auf die Frage, warum er daraus den Schluss auf seine Homosexualität gezogen habe: Er habe sich nicht wohl mit ihr gefühlt. Er habe sich an ■ erinnert. Er habe sich von ihm und auch von anderen Männern angezogen gefühlt. Auf die Frage, ob er und ■ auch in der Öffentlichkeit Zärtlichkeiten ausgetauscht hätten: Ja, oft. Aber nicht in seinem Stadtviertel. Sie hätten sich in der Öffentlichkeit geküsst. Wenn sie miteinander hätten schlafen wollen, seien sie in ein kleines Zimmer in ihrem Haus – dem Haus seiner Eltern – gegangen und hätten sich dort versteckt. Auf die Frage, wann er von der Polizei aufgegriffen worden sei: Es habe ein kleines Fest im Stadtviertel gegeben. Er habe sich einem Mann angenähert und mit diesem gesprochen. Der Mann habe ihn gefragt, ob er nicht wisse, dass Homosexualität in Kamerun illegal sei. Die Leute hätten dann begonnen, ihn zu schlagen. Er sei bewusstlos geworden. Dann habe ihn die Polizei mitgenommen und für zwei Wochen in eine Zelle gebracht. Sie hätten gesagt, es sei, um ihn zu bessern. Ein Freund habe die Polizisten dann dafür bezahlt, dass er freikomme. Sonst, so hätten sie gesagt, hätten sie ihn ins Gefängnis verlegt. Die Polizisten hätten ihn auch nach seinen Eltern gefragt, worauf er sie angelogen und gesagt habe, dass er auf der Straße lebe. Auf Nachfrage, wann dies gewesen sei: Es sei ungefähr am ■ 2014 gewesen. Seit 2014 sei er und ■ zusammen zur Schule gegangen. Im Jahr 2014 seien sie auch schon oft zusammen gewesen und hätten sich geküsst und sich sexuell angenähert. Aber erst Anfang 2015 hätten sie dann eine richtige sexuelle Beziehung begonnen. Auf Nachfrage, ob er bereits im März 2014 gewusst habe, sich für Männer zu interessieren, wenn er doch einen anderen Mann bei einer Party angesprochen habe: Ja, dies habe er zu diesem Zeitpunkt und den ersten intimen Kontakten mit ■ schon gewusst. Aber 2015 habe ■ dann angefangen, ihn zu penetrieren. Das sei ein großes Vergnügen für ihn gewesen. Auf die Frage, ob er gläubiger Christ sei: Ja. Auf die weitere Frage, inwieweit seine Homosexualität seinen Glauben und seine Religionsausübung beeinflusse: Überhaupt nicht. Er sei katholisch. In ■ gehe er häufig, auch zusammen mit

seinem Freund, zur Kirche. Das sei auch in [REDACTED] so gewesen. Das sei kein Problem. Als er frisch angekommen sei und in [REDACTED] in der Kirche gewesen sei, seien dort auch Homosexuelle gewesen. Einem Bruder, einem Deutschen namens [REDACTED], habe er von ihrem Problem erzählt. Dieser habe gesagt, dass sie in Sicherheit wären und keine Probleme haben würden. Auf die Frage, wie er sich genau in [REDACTED] dem Mann angenähert habe, mit dem er sich später im Hotel getroffen habe: Es sei im Maniküre-/Pediküre-Salon gewesen. Der Mann sei gekommen, um sich pflegen zu lassen. Er habe sich ihm genähert, weil er ihm gefallen habe. Sie hätten dann ihre Nummern ausgetauscht. Am nächsten Morgen habe er ihn angerufen und sie hätten sich für das Treffen im Hotel verabredet. Auf die Frage, wie er seine Homosexualität in Deutschland lebe: Es sei sehr ruhig. Er habe einen neuen Freund, mit dem er seit 11 Monaten zusammen sei. Sie hätten sich auf einem Treffpunkt im Internet kennengelernt. Der Kläger zeigt dem Gericht den Treffpunkt auf seinem Mobiltelefon. Das Portal heiße g-romeo. Auf die Frage, wie sein Freund heiße: Sein Freund heiße [REDACTED].

Der Kläger zeigt ein Foto auf seinem Mobiltelefon vor, auf dem die beiden zu sehen seien. Auf die Bitte, die Beziehung näher zu beschreiben: Sie würden sich regelmäßig sehen. Er selbst arbeite bei [REDACTED]. Deshalb würde er Freitag und Samstag zu ihm gehen. Sein Freund wohne in [REDACTED]. Dieser habe ihn in eine Schwulenorganisation mitgenommen und ihn auch in einen Schwulenverein in [REDACTED] gebracht. Sie gingen manchmal zusammen spazieren, unter anderem auf dem [REDACTED] in [REDACTED]. Wenn sein Freund ihn sehen wolle, dann rufe er ihn an und sie würden sich treffen. Es sei ganz anders als in [REDACTED]. Dort gebe es immer die Gefahr, verhaftet oder von der Bevölkerung getötet zu werden. Hier sei er einfach ganz ruhig mit seinem Freund zusammen und man sei frei. Auf die Frage, wie er sich eine zukünftige Beziehung vorstelle: Wenn das mit seinem Freund so weitergehe, werde das zur Ehe führen. Er habe 2019 einen Italiener namens [REDACTED] in Deutschland kennengelernt, ebenfalls über g-romeo. Dieser habe ihn immer in ein Hotel in [REDACTED] mitgenommen und ihm nie gesagt, wo er wohne. Er habe festgestellt, dass dieser Mann ihn nur habe ausnutzen wollen. Mit seinem neuen Freund sei es ruhig und es gebe keine Probleme. Er wisse, wo sein Freund wohne und dieser wisse dies von ihm. Auf die Frage, ob sie sich auch in der Öffentlichkeit küssen würden: Ja, das würden sie. Zum Beispiel auch bei McDonald's oder bei dem Geburtstag eines deutschen Freundes. Sie würden sich wohl fühlen. Es gebe kein Problem. Auf die Frage, ob auch seine hier lebenden Landsleute von seiner sexuellen Orientierung wüssten: Hier habe er mit

█ aus Kamerun zu tun, der ebenfalls homosexuell sei. █ habe ihm Stuttgart gezeigt und ihn in den Kings Club gebracht. Auf die Frage, wie er aktuell wohne: Er wohne in █ in einem Gemeinschaftslager mit zwei anderen Männern im Zimmer. Er habe der Sozialarbeiterin gesagt, dass es ihn erregte, wenn die anderen dort seien. Deshalb wolle er ein eigenes Zimmer haben – auch weil sein Freund ihn nicht in seinem Gemeinschaftszimmer besuchen könne. Die anderen in seinem Zimmer würden nicht mit ihm reden, weil sie den Verdacht hätten, dass er schwul sei. Auf Nachfrage, warum er sich gegenüber seinen Mitbewohnern nicht offenbare: Vor Afrikanern davon zu sprechen, sei beschämend. Sie würden ihn hassen. Auf die Frage, wie er mit seiner sexuellen Orientierung in Kamerun umgehen würde: Er schwöre, dass er Gefahr laufe, von den Behörden erwischt zu werden. Er riskiere eine Gefängnisstrafe von fünf Jahren. Auf die Frage, ob er sonst noch etwas hinzufügen wolle: Wenn sich eines Tages die Situation für Homosexuelle in Kamerun ändere, würde er sofort zurückkehren. Auf die Frage, wie viele Männer in das Hotelzimmer in █ gestürmt seien: Es seien viele gewesen. Sie hätten Rasierklingen und Stöcke gehabt und ihn geschlagen. Es sei nur Gott zu verdanken, dass er nicht gestorben sei. Er sei sehr verletzt gewesen und habe fast sein Auge verloren. Auf die Frage der Kläger-Vertreterin, woher seine Mitbewohner kommen würden: Einer komme aus Gambia, der andere aus Kamerun. Auf die Frage der Kläger-Vertreterin, was er damit meine, wenn er sage, er fühle sich beschämt: Er habe Angst und Schande. Sie würden ihn meiden. Deshalb habe er beschlossen ein Zimmer für sich zu nehmen. Auf die Frage der Kläger-Vertreterin, ob die Mitbewohner heterosexuell seien: Ja. Sonst würde er das wissen. Auf die Frage der Kläger-Vertreterin, wann er in Deutschland zum ersten Mal gemerkt habe, offen homosexuell sein zu können: Das erste Mal sei in der Kirche gewesen, als ihnen erklärt worden sei, dass sie in Sicherheit seien. Auf die Frage der Kläger-Vertreterin, wie dieses Gefühl gewesen sei: Er sei zufrieden und ruhig. Es gebe keinen Stress und keine Angst. Hier fühle er sich sicher. Auf die Frage der Kläger-Vertreterin, wo er mit seinem Freund ausgehe: Sie gingen zu McDonald's, spazierten etwa auf dem █ Platz oder äßen in einem Café. Auf die Frage der Kläger-Vertreterin, ob er Angst habe, dass seine Mitbewohner dies sehen könnten: Nein, da habe er keine Angst. Wenn er mit seinem Freund unterwegs sei, fühle er sich wohl. Auf die Frage der Kläger-Vertreterin, ob er sich tatsächlich vorstellen könnte, seinen Freund zu heiraten oder ob es lediglich eine sexuelle Beziehung sei: Es sei eine sexuelle Beziehung und eine Liebesbeziehung. Sie würden alles teilen und nichts voreinander

verbergen. Sein Freund liebe ihn und er liebe seinen Freund. Auf die Frage der Kläger-Vertreterin, warum er das mit dem Mädchen habe ausprobieren wollen: Er habe sehen wollen, ob er sich ändern könne. Aber sie habe keine Anziehung auf ihn gehabt. Auf die Frage der Kläger-Vertreterin, ob ihm seine Eltern verboten hätten, sich wie eine Frau zu benehmen: Ja. Sie hätten ihm verboten Nagellack aufzutragen. Da sei er noch klein gewesen, vielleicht sechs, sieben oder acht Jahre alt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25.09.2018 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, ihm subsidiären Schutz zuzuerkennen,

höchst hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung beruft sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 18.03.2021 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten und den Inhalt der beigezogenen Akte der Beklagten Bezug genommen. Gegenstand des Verfahrens waren auch die den Beteiligten bekannt gegebenen Erkenntnismittel zur Lage in Kamerun.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens von Beteiligten über die Sache verhandeln und entscheiden, da in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO). Das Gericht entscheidet durch den zuständigen Einzelrichter (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Die zulässige Klage ist begründet. Die Ziffern 1 und 3 bis 6 des Bescheids des Bundesamts vom 25.09.2018 sind im maßgeblichen Beurteilungszeitraum, dem Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz AsylG), rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG (unter I.). Die Ziffern 3 bis 6 des Bescheids sind – teils aus Klarstellungsgründen – aufzuheben (unter II.). Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung des klägerischen Begehrens sind das AsylG und das AufenthG in der zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung geltenden Fassung.

I. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu.

1. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen gemäß § 3 Abs. 1, Abs. 4 AsylG - in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) - vor, wenn sich der Ausländer aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe - zur Definition der Verfolgungsgründe vgl. § 3b Abs. 1 AsylG - außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, (a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder (b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will und - was vorliegend nicht in Rede steht - kein Ausschlussgrund eingreift (vgl. § 3 Abs. 2 AsylG).

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten dabei Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG). § 3a Abs. 2 AsylG nennt als mögliche Verfolgungshandlungen beispielhaft u.a. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt (Nr. 1), gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden (Nr. 2) oder unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung (Nr. 3). Dabei muss gemäß § 3a Abs. 3 AsylG zwischen den Verfolgungsgründen im Sinne von §§ 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 3b AsylG und den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen. Ausgehen kann die Verfolgung gemäß § 3c AsylG vom Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die zuvor genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten (Nr. 3). Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt, wenn eine interne Schutzmöglichkeit besteht, was voraussetzt, dass der betroffene Ausländer in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e AsylG).

Für die Beurteilung der Frage, ob die Furcht vor Verfolgung begründet ist, gilt der einheitliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des gesamten zur Prüfung gestellten und relevanten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände die dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende bzw. bewertende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung erforderlich. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines vernünftig denkenden und nicht übertrieben

furchtsamen Menschen gerade in der Lage des konkreten Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar einzuschätzen ist. Der der Prognose zugrunde zu legende Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist unabhängig davon, ob der Betroffene bereits vor seiner Ausreise verfolgt worden ist. Die Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden ernsthaft bedroht war, ist allerdings ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden (vgl. Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU); es besteht die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Den in der Vergangenheit liegenden Umständen wird Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft beigelegt. Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadenstiftenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland wiederholen werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden; hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.01. 2018 - A 11 S 241/17 -, juris, m.w.N.).

Weiter ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass der Asylsuchende sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darlegen muss. Er muss unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, d.h., zu den in seine eigene Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung geben, die geeignet ist, den behaupteten Asylanspruch lückenlos zu tragen. An einer Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es in der Regel, wenn der Asylsuchende im Laufe des Asylverfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder auf Grund der Kenntnis entsprechend vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheinen, wenn er falsche oder missverständliche Urkunden nicht erklären kann, sowie auch dann, wenn er sein Asylvorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen oder Beweise, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünft-

tige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt. Für die richterliche Überzeugungsbildung ist dabei eine bewertende Gesamtschau des gesamten Vorbringens des Schutzsuchenden unter Berücksichtigung seiner individuellen Aussagekompetenz und seiner Glaubwürdigkeit erforderlich, die die Stimmigkeit des Vorbringens an sich, dessen Detailtiefe und Individualität, sowie dessen Übereinstimmung mit den relevanten und verfügbaren Erkenntnismitteln ebenso berücksichtigt wie die Plausibilität des Vorbringens (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.10.1989 - 9 B 405/89 -, juris; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.01.2018 - A 11 S 241/17 -, juris, m.w.N.).

2. In Anwendung dieser Grundsätze sind die Voraussetzungen für eine Flüchtlingszuerkennung auf Grund eines individuellen Verfolgungsschicksals im Falle des Klägers erfüllt. Der Kläger ist Angehöriger einer „sozialen Gruppe“ im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 lit. d) der Richtlinie 2011/95/EU (unter a.) und er hat aus diesem Grund mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit landesweit mit Verfolgung im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylG zu rechnen (unter b.). Auf internen Schutz in seinem Heimatland kann der Kläger nicht verwiesen werden (unter c.). Ob er Kamerun bereits vorverfolgt verlassen hat, kann vor diesem Hintergrund offenbleiben (unter d.).

a.) Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Kläger homosexuell ist und deshalb einer „sozialen Gruppe“ gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 lit. d) der Richtlinie 2011/95/EU angehört.

aa.) Es ist davon auszugehen, dass Homosexuelle in Kamerun eine „soziale Gruppe“ in diesem Sinne bilden, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 07.03.2013 – A 9 S 1872/12 –, juris Rn. 34; zu den europarechtlichen Vorgaben, insb. zu Art. 10 Abs. 1 d) RL 2011/95/EU s. EuGH Urteil vom 25.01.2018 – C-473/16 –, juris Rn. 30). Es ist anzunehmen, dass Homosexuelle in Kamerun eine deutlich abgegrenzte Identität besitzen, weil sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet werden. Homosexualität wird in Kamerun nicht für „normal“ gehalten (VGH Baden-Württemberg, a.a.O., juris Rn. 41). Das Gericht schließt sich insoweit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg an, da sich die Situation für Homosexuelle in Kamerun auch auf Grundlage der aktuellen Erkenntnismittel als unverändert zeigt.

Art. 347-1 des kamerunischen Strafgesetzbuches sieht für homosexuelle Handlungen eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe zwischen 30 und 300 EUR vor und wird in seltenen Fällen auch verfolgt (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Kamerun vom 17.08.2020, Stand Juli 2020, S. 17 f.). Schon das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen, die spezifisch Homosexuelle betreffen, erlaubt die Feststellung, dass diese Personen als eine abgegrenzte Gruppe bilden, die von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (EuGH, Urteil vom 07.11.2013 – C-199/12 bis C 201/12 –, juris Rn. 48).

bb. Das Gericht ist aufgrund des Vorbringens des Klägers im Rahmen seiner Anhörungen vor dem Bundesamt und dem in der mündlichen Verhandlung gewonnenen persönlichen Eindruck davon überzeugt, dass der Kläger homosexuell ist.

Seine Ausführungen zu seinen persönlichen Verhältnissen sowie zu seinem Sexualverhalten wirkten, als würde er von selbst Erlebtem erzählen. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung anschaulich und nachvollziehbar geschildert, wie er mit vier Schwestern aufwuchs und sich von klein auf für deren Kleider, Nagellack und Maniküre interessiert habe. Er habe wie seine Schwestern sein wollen und die meisten seiner Freunde seien Frauen gewesen. Seine Schwestern und sein Umfeld hätten ihm ständig gesagt, dass er sich wie eine Frau benehme. Seine Eltern hätten sich durch dieses Verhalten gestört gefühlt und ihm dieses teilweise auch verboten. Er habe sich deswegen schon als Kind beschämt und anders gefühlt. In der Schule habe er dann ■■■■ kennengelernt. Mit diesem sei er zunächst nur befreundet gewesen, aber sie hätten viel Zeit zusammen verbracht. ■■■■ habe gemerkt, dass er feminine Gesten habe. Irgendwann habe ihm ■■■■ dann gesagt, dass auch Männer zusammen sein könnten. Davor habe er nicht gewusst, was Homosexualität eigentlich sei. Dies erscheint dem Gericht durchaus glaubhaft. Dem Kläger war es in der mündlichen Verhandlung sichtlich unangenehm, zu dieser Unkenntnis zu stehen. Angesichts der verbreiteten Geisteshaltung zur Homosexualität in seinem Heimatland verwundert die Unwissenheit des Klägers insoweit aber keineswegs. Denn in Kamerun ist Homosexualität ein gesellschaftliches Tabu, wie nicht nur die glaubhaft geschilderten Reaktionen des Lehrers, des Schulleiters und der Eltern zeigen. Daher ist es ohne Weiteres nachvollziehbar,

dass der Kläger sich schon früh als anders erkannte, diese Andersartigkeit jedoch nicht zuzuordnen vermochte. Durch die sexuellen Erfahrungen mit [REDACTED] habe er gemerkt, dass ihm dies sehr gefalle. Erst nachdem er dann erfolglos versucht habe, sich für Frauen zu interessieren und mit einer Frau zusammen zu sein, habe er erkannt und sich eingestanden, dass er homosexuell sei. Denn er habe gegenüber der Frau keine Anziehung empfunden. Vor dem Hintergrund der in Kamerun drohenden Gefahren für Homosexuelle erscheint auch dieser Versuch der Rückversicherung naheliegend. Auch wenn die Beschreibung der Annäherung an die Frau in [REDACTED] insgesamt oberflächlich und detailarm blieb, vermochte der Kläger überzeugend zu schildern, dass er sich von Männern sexuell angezogen fühlt. Offen berichtete er, dass schon die sexuelle Annäherung mit [REDACTED] für ihn ein besonderes Vergnügen gewesen sei, welches dann aber bei der Penetration durch [REDACTED] nochmals übertroffen worden sei. Auch von anderen Männern fühle er sich angezogen. Vergleichbare Gefühle habe er bei der Frau in [REDACTED] nicht verspürt. In der Folge berichtete er dann etwa anschaulich von der Anziehung durch den Mann in [REDACTED] der in den Salon gekommen sei um sich pflegen zu lassen und der ihm gefallen habe. Auch gab er ungefragt an, dass die Anwesenheit seiner Mitbewohner im Zimmer ihn errege und er deshalb die Sozialarbeiterin um Zuteilung eines anderen Zimmers ersucht habe. Dabei ist das Gericht überzeugt, dass der Kläger nicht nur eine sexuelle Anziehung durch Männer verspürt, sondern auch schon mehrere Liebesbeziehungen zu Männern geführt hat. Der Kläger führte aus, dass er mit [REDACTED] zwar insbesondere das sexuelle Erlebnis geschätzt habe, aber auch dessen generelle Hilfe und Unterstützung – nicht zuletzt bei den Schulaufgaben. Emotional ergänzte er, dass sie sich geliebt hätten. Erkennbar stolz zeigte der Kläger dem Gericht dann auch ein wohl gemeinsames Foto von [REDACTED] und ihm. Auch in Nigeria hat der Kläger nach eigenen Angaben eine fünfmonatige Beziehung geführt, die letztlich an der Gefahr, dort entdeckt zu werden, scheiterte. Lebendig, detailreich und emotional führte der Kläger ferner aus, dass er in Deutschland seit elf Monaten mit seinem neuen Freund [REDACTED] zusammen sei und dass sich das gemeinsame Leben mit diesem als völlig unbeschwert und vertrauensvoll darstelle. Es sei eine sexuelle Beziehung und eine Liebesbeziehung. Sie würden alles teilen und nichts voneinander verbergen. Dies vermochte er zu kontrastieren, indem er von sich aus von seinen vorherigen Erlebnissen im Rahmen der Affäre mit dem Italiener [REDACTED] erzählte, der ihn habe nur ausnutzen wollen. Diese Ausführungen lassen darauf schließen, dass der Kläger nach einer tieferen emotionalen Bindung zu einem Mann suchte, die sich

nicht in einem gelegentlichen sexuellen Kontakt erschöpft. Diese scheint er nun mit seinem Freund ██████ gefunden zu haben, was auch dadurch bestätigt wird, dass der Kläger – als wäre es für ihn selbstverständlich – angab, die Beziehung mit ██████ werde zur Ehe führen, wenn es so weitergehe.

b. Ausgehend von den geschilderten persönlichen Verhältnissen und einem daraus abzuleitenden wahrscheinlichen Verhalten des Klägers droht ihm derzeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung nach § 3a AsylG. Dies folgt zwar nicht schon allein aus seiner Zugehörigkeit zur Gruppe der Homosexuellen in Kamerun (unter aa.). Jedoch ist nach einer individuellen Prüfung hinsichtlich der Persönlichkeit des Klägers davon auszugehen, dass ihm von staatlicher bzw. nichtstaatlicher Seite flüchtlingsrelevante Verfolgungshandlungen drohen (unter bb.).

aa. Homosexuelle unterliegen in Kamerun wegen des Fehlens der hierfür erforderlichen Verfolgungsdichte nach derzeitiger Erkenntnislage keiner Gruppenverfolgung. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in seinem Urteil vom 07.03.2013 – A 9 S 1872/12 – ausgeführt, dass nach den im damaligen Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnismitteln nicht von einer Gruppenverfolgung Homosexueller auszugehen war (juris Rn. 56 ff.). Die aktuelle Erkenntnislage gebietet keine hiervon abweichende Beurteilung. Wohl auf Weisung von höchster Regierungsebene ist 2014 die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Delikte weitgehend eingestellt worden, wenngleich die Diskriminierung auf verschiedenen staatlichen Ebenen anhält (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Kamerun, 17.05.2019, letzte Kurzinformation eingefügt am 11.02.2020, Stand: 11.02.2020, S. 17, 31). Festnahmen und Verurteilungen aufgrund homosexueller Handlungen kommen zwar vor, sind aber selten (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Kamerun vom 17.08.2020, Stand Juli 2020, S. 11, 17). Danach hat die Verfolgungsdichte nach den vorliegenden Erkenntnismitteln in jüngster Zeit eher abgenommen. Eine Verfolgung allein aufgrund der Zugehörigkeit zur Gruppe der Homosexuellen ist demgemäß nicht zu befürchten.

bb. Das Gericht ist aber zu der Überzeugung gelangt, dass dem Kläger aufgrund seiner sexuellen Orientierung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrelevante Verfolgung durch staatliche bzw. nichtstaatlichen Akteure (§ 3c Nr. 1, 3 AsylG) droht.

(1) In jedem Einzelfall, in dem ein Schutzsuchender geltend macht, er werde wegen seiner sexuellen Ausrichtung verfolgt, bedarf es einer Gesamtwürdigung seiner Person und seines gesellschaftlichen Lebens und darauf aufbauend einer individuellen Gefahrenprognose. Hinsichtlich der drohenden Verfolgungsgefahr ergibt sich folgendes Bild: Bei Homosexuellen, die in Kamerun offen ihre Veranlagung leben und dort deshalb als solche öffentlich bemerkbar sind, kann mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass sie deswegen verfolgt werden. In diesem Fall ist von einem erheblichen Risiko auszugehen, dass sie durch den Staat strafrechtlich verfolgt und in Haft genommen sowie verurteilt werden, was eine Verfolgungsmaßnahme begründet. Zudem widersprechen die Haftbedingungen gerade für Personen, die als homosexuell angesehen werden, sehr häufig den Anforderungen aus Art. 3 EMRK. Außerdem ist es beachtlich wahrscheinlich, dass Homosexuelle, die in Kamerun offen ihre Veranlagung leben und dort deshalb öffentlich bemerkbar sind, auch von privater Seite Verfolgungshandlungen erleiden, wie etwa physische Gewalt, ohne dass staatliche Stellen in der Lage oder willens wären, hiervoor Schutz zu bieten. Wird Homosexualität dagegen nicht öffentlich bemerkbar oder gar heimlich gelebt, ist nicht ohne Weiteres mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von einer drohenden Verfolgung auszugehen. Zwar kann es auch in Fällen einer im Verborgenen gelebten homosexuellen Veranlagung vereinzelt zu Verfolgungshandlungen kommen. Insoweit besteht jedoch noch keine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass jeder homosexuelle Veranlagte, der die Veranlagung im Verborgenen lebt, eine Verfolgungshandlung erleiden wird. Zu prüfen ist vor diesem Hintergrund also, wie sich der Schutzsuchende bei seiner Rückkehr im Hinblick auf seine sexuelle Ausrichtung verhalten wird und wie wichtig diese Verhaltensweise für seine sexuelle Identität ist. Je mehr ein Schutzsuchender dabei mit seiner sexuellen Ausrichtung in die Öffentlichkeit tritt und je wichtiger dieses Verhalten für seine Identität ist, desto mehr erhöht dies die Wahrscheinlichkeit, dass der Betreffende verfolgt werden wird. Bei der Würdigung sind das bisherige Leben des Schutzsuchenden in seinem Heimatland, sein Leben hier in Deutschland sowie sein

zu erwartendes Leben bei einer Rückkehr in den Blick zu nehmen (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 07.03.2013 - A 9 S 1872/12 -, juris Rn. 55).

Bei der auf einer Gesamtwürdigung der Person des Schutzsuchenden beruhenden Prognose des Verhaltens in seinem Herkunftsland ist nicht beachtlich, ob er mit Rücksicht auf drohende Verfolgungshandlungen - etwa einer zu erwartenden Strafverfolgung - auf das behauptete Verhalten verzichten würde. Denn hierbei handelt es sich um ein Vermeidungsverhalten, das vom Schutzsuchenden nicht verlangt werden kann, weil es kausal auf einer drohenden Verfolgung beruht. Daher darf erst recht nicht angenommen werden, dass ein Schutzsuchender nur dann tatsächlich von einer Verfolgung bedroht ist, wenn er sich trotz der drohenden Verfolgungshandlung in dieser Weise verhalten würde und praktisch bereit wäre, für seine sexuelle Orientierung Verfolgung auf sich zu nehmen. Würde er jedoch etwa aus persönlichen Gründen oder aufgrund familiären oder sozialen Drucks oder Rücksichtnahmen ein bestimmtes Verhalten im Herkunftsland nicht ausüben, ist ein solcher Verhaltensverzicht bei der Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft zu berücksichtigen. Dabei darf die gesellschaftliche Wirklichkeit, in der sexuelles Verhalten tendenziell im Privaten stattfindet, nicht ausgeblendet werden. Denn das Ziel des europäischen Asylsystems und der Genfer Flüchtlingskonvention besteht nicht darin, einem Einzelnen immer dann Schutz zu gewähren, wenn er in seinem Herkunftsland die in der Charta der Grundrechte der EU oder in der EMRK eingeräumten Rechte nicht in vollem Umfang tatsächlich ausüben kann, sondern darin, die Anerkennung als Flüchtling auf Personen zu beschränken, die der Gefahr einer schwerwiegenden oder systematischen Verletzung ihrer wichtigsten Rechte ausgesetzt sind und deren Leben in ihrem Herkunftsland unerträglich geworden ist (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 07.03.2013 - A 9 S 1872/12 -, juris Rn. 49).

(2) Die individuelle Gefahrenprognose fällt zur Überzeugung des Gerichts nach der Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO dahingehend aus, dass es dem Kläger für seine Identität wichtig ist, seine sexuelle Identität auszuleben, zumal er es hier in Deutschland als normal wahrnimmt, dass homosexuelle Neigungen offen ausgelebt werden dürfen. Angesichts der Schilderungen des Klägers, ist davon auszugehen, dass er sich auch zukünftig zu seiner homosexuellen Orientierung bekennt und diese Lebensweise für ihn inzwischen zu

einem unverzichtbaren Bestandteil seiner Identität geworden ist. Er hat in der mündlichen Verhandlung betont, dass er in Kamerun in ständiger Angst leben muss. Falls er zurück nach Kamerun müsse, schwöre er, dass er Gefahr laufe, von den dortigen Behörden erwischt zu werden. Schon damit gibt er zu erkennen, dass er auf das Ausleben seiner Homosexualität nicht verzichten und diese auch nicht im Geheimen leben kann. Glaubhaft gab er an, dass er seinen Freund [REDACTED] trotz der dortigen Verfolgungsgefahr auch in Kamerun in der Öffentlichkeit geküsst habe, wenn auch nicht im eigenen Stadtviertel. In Deutschland gehe er mit seinem Freund [REDACTED] gemeinsam in der Stadt spazieren, gehe mit ihm ins Café oder zu McDonalds. Auch würden sie sich in der Öffentlichkeit küssen, etwa bei McDonald's oder bei Geburtstagen. Hier in Deutschland sei er frei. Dass der Kläger bisher gegenüber seinen afrikanischen Zimmer-Mitbewohnern seine sexuelle Orientierung nicht offenbart hat und es beschämend findet, vor diesen darüber zu sprechen, steht nicht der Annahme entgegen, dass er sich generell zu seiner sexuellen Orientierung bekennt. Denn mit diesem Vermeidungsverhalten versucht der Kläger lediglich, absehbaren Anfeindungen durch seine Mitbewohner aus dem Weg zu gehen und eine Eskalation der schon jetzt schwierigen Situation in seinem unmittelbaren häuslichen Umfeld zu vermeiden.

c. Der Kläger kann bei seiner Rückkehr nicht auf internen Schutz nach § 3e Abs. 1 AsylG verwiesen werden. Auf Grundlage der Erkenntnismittel ist nicht ersichtlich, dass Homosexuelle in einem bestimmten Landesteil Kameruns Schutz vor Verfolgung erlangen könnten. Letztlich fehlt es in ganz Kamerun an einem Schutzwillen der staatlichen Institutionen hinsichtlich des Schutzes sexueller Minderheiten. Das allein probate Mittel der Diskretion, um sowohl einer Denunzierung seitens der Bevölkerung und einer polizeilichen Verfolgung entgehen zu können, kann von dem Kläger nicht verlangt werden. Denn für ihn ist es gerade identitätsprägend, seine sexuelle Orientierung auch öffentlich auszuleben.

d. Vor diesem Hintergrund kann offenbleiben, ob der Kläger bereits vorverfolgt aus Kamerun ausgereist ist und für ihn deswegen die Vermutung nach Art. 4 Abs. 4 der RL 2011/95/EU greift.

II. Nachdem der Kläger bereits mit dem Hauptantrag durchdringt, bedarf es keiner Entscheidung mehr über die hilfsweise geltend gemachten Begehren auf Gewährung subsidiären Schutzes und auf Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverboten. Da dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, ist darüber hinaus die auf § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG gestützte Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des angegriffenen Bescheids aufzuheben. Mit der Aufhebung der Abschiebungsandrohung wird auch die in Ziffer 6 getroffene Befristungsentscheidung gemäß § 11 AufenthG obsolet und war daher deklaratorisch aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Anschrift des Verwaltungsgerichts:

Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart

gez. Schönberger

Beglaubigt:



Colak
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle